

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### Betretungsverbot Langenhard im Umkreis von 500 Metern zu dem beschädigten Windrad

Die Große Kreisstadt Stadt Lahr erlässt als zuständige Ortpolizeibehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für die unten näher bezeichneten Teile der Gemarkung Seelbach und der Gemarkung Lahr folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten des Bereichs im Umkreis von 500 Metern um das durch Brand beschädigte Windrad auf dem Langenhard (Gewann Schlossbühl -siehe Anlage zu dieser Allgemeinverfügung-) wird untersagt. Die Verfügung gilt bis zum Abschluss der Demontage der Rotorblätter.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Bei Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht.
4. Sollte dieser polizeilichen Anweisung nicht Folge geleistet werden, kann der Polizeivollzugsdienst die Maßnahmen mit den ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln durchsetzen.

Die Verfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die zugehörige Begründung liegt zur Einsichtnahme während den Öffnungszeiten im Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentl. Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 4, 77933 Lahr aus. Im Übrigen kann die Begründung auch bei der Gemeinde Seelbach, Eisenbahnstraße 20 in 77960 Seelbach eingesehen werden.

## Begründung der Allgemeinverfügung

### I.

Am 08.02.2019 kam es bei dem im Tenor bezeichneten Windrad zu einem Brand, in dessen Folge ein Rotorflügel herabfiel. Die Feuerwehr musste vor Ort. Zur Vorbeugung gegen Gefahren durch herunterfallende Teile des Windrades wurden die Zugangswege um das Windrad im Umkreis von 500 Metern durch Absperrschranken versperrt.

### II.

Bei dem im Tenor bezeichneten Betretungsverbot handelt es sich um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr, die auf die polizeiliche Generalklausel nach §§ 3, 1 PolG gestützt ist. Die Maßnahme ist geeignet zur Abwehr der Gefahr durch herunterfallende Teile des durch den Brand beschädigten Windrades. Ein weniger belastender Eingriff ist nicht ersichtlich. Bei Abwägung der privaten Interessen an einem Betreten des gesperrten Waldgebietes mit dem öffentlichen Interesse der Gefahrenabwehr überwiegt das öffentliche Interesse. Dies gilt umso mehr, als die Maßnahme bis zur vollendeten Demontage der Rotorblätter befristet ist.

Die Anordnung des Sofortvollzugs der Ziffer 1 dieser Verfügung ist im öffentlichen Interesse geboten. Bei der Abwägung ist dem Wunsch von Personen an dem Betreten des gesperrten Gebiets weniger Gewicht beigemessen worden als dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr. Diese polizeiliche Anordnung kann nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie sofort durchgesetzt werden kann. Demgegenüber ist es den Betroffenen ohne besonders gravierende Einschränkungen zuzumuten, die Verfügung zu befolgen und eine rechtliche Prüfung nachträglich vornehmen zu lassen.

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 Euro ist verhältnismäßig.

  
Lucia Vogt  
Stadt Lahr

  
Kohlmann  
Gemeinde Seelbach